

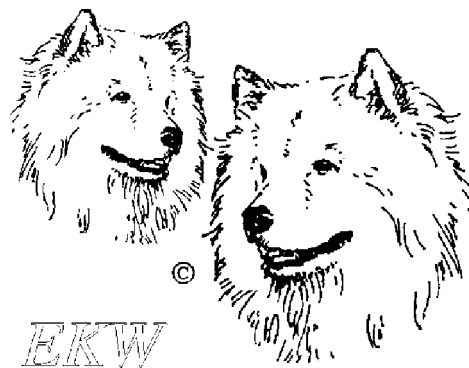
Zucht- und Körordnung

des

Eurasier Klub e.V.

Rassehunde-Zuchtclub im VDH-FCI

Fassung vom 13. September 2020





Zucht- und Körordnung

1. Zuchtziel und Allgemeines	3
2. Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen	4
3. Erstzuchtzulassung und Wiedezuchtzulassung	5
4. Zucht	9
5. Wurfkontrolle	12
6. Zwingername und Ahnentafeln	13
7. Zuchtbuch	15
8. Verstöße	16
9. Schlussbestimmungen	17
Anhang I	18
Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung des Eurasier Klub e.V. Sitz Weinheim (EKW)	18
Anhang II	27
Zuchtleiter	27
Anhang III	29
Züchtervertreter	29
Anhang IV	31
Mindesthaltungsbedingungen für Eurasier	31
Anhang V	35
Regeln für die tierärztliche Untersuchung vor Zuchtzulassung	35
Anhang VI	38
Verhaltensbeurteilung	38



1. Zuchtziel und Allgemeines

- 1.1** Zuchtziel ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse Eurasier, deren Rasserkennzeichen in dem Standard der FCI Nr. 291 festgelegt sind. Primäres Ziel ist es, einen gesunden, vitalen Eurasier mit rassetypischem Verhalten zu züchten.
- 1.2** Soweit diese Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des Vereines die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH und der FCI sowie das Tierschutzgesetz.
- 1.3** Der Zuchtausschuss ist verantwortlich für die Zucht. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen ein. Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bewerten und planmäßig züchterisch zu bekämpfen.
- 1.4** (1) Für Zuchtrichter gilt uneingeschränkt die jeweils gültige Zuchtrichterordnung des VDH und des EKW.
(2) Zum Körmeister kann nur berufen werden, wer die Zuchtrichterzulassung für Eurasier besitzt.
- 1.5** Für Zuchtwarte gelten die Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse wie sie vom Zuchtausschuss verbindlich festgelegt sind (Anhang zur Zuchtordnung).
- 1.6** Zuchtleiter müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen (Anhang zur Zuchtordnung).
- 1.7** Zuchtwarte und Zuchtleiter stehen allen Mitgliedern des EKW zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Zuchtleiter können die Aufgaben von Zuchtwarten jederzeit selbst übernehmen.
- 1.8** Mit der HD-Auswertung wird vom EKW ein Tierarzt beauftragt, der die vom VDH vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Gleiches gilt für den Obergutachter (Anhang: Regeln für die Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie).
- 1.9** Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet sich über Inhalt und Änderung der Zuchtbestimmungen selbst zu informieren.



2. Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen

- 2.1** Als Züchter gilt derjenige, der eine zuchttaugliche Hündin zum Zeitpunkt des Belegens zur Zucht verwendet und diese rechtmäßig im Besitz hat und schon einen Wurf Hundewelpen großgezogen hat. Solange kein Wurf großgezogen wurde gilt er als angehender Züchter oder Erstzüchter.
- 2.2** (1) Der Züchter muss volljährig sein. Er ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet. Dies schließt sachgemäße Ernährung sowie Zuwendung zum Hund ein. Zwinger- und Anbindehaltung sind nicht erlaubt.
- (2) Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Eurasierwelpen geeignet sein.
- (3) Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar (Anhang: Mindesthaltungsbedingungen).
- (4) Eine Zuchtgenehmigung für einen Erstzüchter wird erteilt, wenn dieser die Teilnahme an einem EKW-Erstzüchterseminar nachweist, das nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Wird erst nach Ablauf der 2 Jahre gezüchtet, muss das Erstzüchterseminar wiederholt werden. Weitere Würfe werden genehmigt, wenn der Züchter eine Bestätigung über die Teilnahme an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung vorlegt. Es besteht eine Fortbildungspflicht alle 2 Jahre. Die 2-Jahresfrist beginnt mit dem 1. Januar des Folgejahres. Als Fortbildungsveranstaltungen werden auch VDH-Veranstaltungen mit zuchtrelevanten Themen oder entsprechende Fortbildungen bei den VDH-/ oder FCI-Eurasier-Nachbarvereinen anerkannt.
- 2.3** Bei Eurasier-Erstzüchtern prüft und bestätigt der Zuchtleiter oder Zuchtwart im Rahmen der Zuchtstättenbesichtigung vor einer Zuchtgenehmigung, dass sehr gute Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. Diese Aufgabe kann auch an einen erfahrenen Züchter durch den Zuchtleiter delegiert werden. Das gleiche gilt nach einem Wohnungswechsel und einer Zuchtpause von mehr als 5 Jahren.
- 2.4** Hat sich die Haltung der Hunde oder die Aufzucht der Welpen als unbefriedigend herausgestellt, so kann die Züchterlaubnis vom Zuchtausschuss entzogen werden.
- 2.5** Die Eurasierzucht ist eine Liebhaberzucht. Erwerbs- und Nebenerwerbszucht sowie Zuchtmiete sind nicht erlaubt. Ein Züchter darf maximal zwei Würfe pro Jahr züchten, gleich welcher Rasse.



3. Erstzuchtzulassung und Wiederzuchtzulassung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1.1** (1) Zur Zucht zugelassen werden können nur Hunde, die
- in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind
 - dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen
 - mindestens einmal auf einer vom VDH/FCI genehmigten Ausstellung ausgestellt wurden und dort mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben
 - vom Körmeister am Körtag die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses
 - keine zuchtausschließenden Fehler aufweisen und
 - einen EKW Verhaltenstest bestanden haben

(2) Der Zuchtausschuss kann weitere Zucht voraussetzungen festlegen.

3.1.2 (1) Zuchtausschließende Fehler

Alle ausschließenden Fehler gemäß FCI-Standard Nr. 291 für Eurasier. Weitere zuchtausschließende Fehler sind: Hüftgelenkdysplasie (HD-C, HD-D, HD-E), Kniegelenkluxation 1. bis 4. Grades, Ellenbogendysplasie 2. bis 4. Grades, Osteochondrose (OCD), Lumbosakraler Übergangswirbel Grad II und Grad III, Skelettdeformationen, stark lockere Sprunggelenke, verkürzte Rute, Einhoder, Stockhaarigkeit, Schuppen- oder Weißfärbung, erhebliche Verhaltensmängel, Schluckbeschwerden im Welpenalter, chronische Bauchspeicheldrüseninsuffizienz, Schilddrüsenfunktionsstörungen, Magendrehung, degenerativer Kreuzbandriss, Gesundheitsbeeinträchtigungen und weitere Erbkrankheiten.

(2) Abweichungen hierzu kann der Zuchtausschuss für eine begrenzte Zeit beschließen, wenn es für die Gesamtzucht notwendig ist.

(3) Bei Zahnverlust durch Unfall ist dem Zucht Vorstand eine Woche nach dem Unfall ein tierärztliches Gutachten vorzulegen (Röntgenaufnahme).

(4) Zuchtausschluss kann auch erfolgen, wenn mehrere, einzeln nicht zuchtausschließende Fehler vorliegen.

3.2 Zuchttauglichkeitsprüfung

3.2.1 Die Zuchttauglichkeitsprüfung eines Hundes muss von einem vom EKW bestellten Körmeister vorgenommen werden.

3.2.2 Der zu prüfende Hund muss mindestens 14 Monate alt sein.

3.2.3 (1) Dem Körmeister muss bei der Erstzuchtzulassung vorgelegt werden:

- Original der Ahnentafel
- Untersuchungsbefund HD mit LÜW (EKW-Auswerter)
- Untersuchungsbefund Augenuntersuchung (Distichiasis, Entropium und Ektropium)



- Untersuchungsbefund Patella
- Untersuchungsbefund Schilddrüse durch Biocontrol nicht älter als 1 Jahr (Profil 4: T4, TSH, TgAA)
- Untersuchungsbefund Dandy-Walker-like-Malformation oder Bescheinigung vom EKW, dass beide Eltern anlagefrei sind
- Untersuchungsbefund E-Lokus oder Bescheinigung vom EKW, dass beide Eltern anlagefrei sind
- Untersuchungsbefund S-Lokus oder Bescheinigung vom EKW, dass beide Eltern anlagefrei sind
- Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 3.1.1
- digitales Foto des Hundes im Stand von der Seite sowie ein Kopfportrait von vorne. Diese sind an die Körscheinstelle zu übermitteln.

Die HD-Untersuchung darf frühestens im Alter von 12 Monaten durchgeführt werden.

(2) Dem Körmeister muss bei der Wiederezuchtzulassung vorgelegt werden:

- Original der Ahnentafel
- Kopie des Körscheins
- Gesundheitsergebnisse der Nachkommen (Nachkommensausdruck bei der Hauptzuchtleitung oder Zuchtleitung anfordern)
- Wenn zwei Zuchteinsätze erfolgt sind, müssen die Nachkommen jedes Wurfes jeweils auf HD-, PL- und augenuntersucht sein. (siehe Tabelle)
- Untersuchungsbefund Schilddrüse durch Biocontrol nicht älter als 1 Jahr (Profil 4: T4, TSH, TgAA)
- Hunde ab 5 Jahren benötigen nur noch die „kleine“ Untersuchung (Profil 3 mit T4 und TSH)
- Zuchthunde ohne Distichien, die Nachkommen mit Distichien gebracht haben, müssen einen neuen Befund vorlegen.

Abweichungen und Ergänzungen zu (1) und (2) kann der Zuchtausschuss beschließen.

3.3 Zuchtzulassung

3.3.1 (1) Nach Feststellung der Zuchttauglichkeit stellt der jeweilige Körmeister einen Körschein aus.

(2) Die Zuchtzulassung erfolgt auf einer öffentlichen Veranstaltung.

3.3.2 (1) Die Zuchtzulassung kann für Hündinnen und Rüden für zwei Würfe ausgestellt werden. Erfolgt eine Zuchtzulassung nur für einen Wurf, muss zur Genehmigung eines zweiten Wurfes die schriftliche Zustimmung eines Körmeisters eingeholt werden.

(2) Die Zuchtzulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Hunde, die bei der Erstzuchtzulassung im EKW für 2 Würfe im EKW zur Zucht zugelassen werden, erhalten für weitere genehmigte Zuchteinsätze im Zuchtprojekt Neueinkreuzung eine Zuchtzulassung auf Widerruf. Zuchteinsätze der Rüden in FCI Vereinen werden auf 4 Würfe begrenzt, maximal 2 Würfe pro Verein.



3.3.3 Eine Erlaubnis zur Wiederzucht / Züchterlaubnisbestätigung für Rüde und Hündin kann ausgestellt werden, wenn:

- bei den Nachkommen keine schwerwiegenden Erbkrankheiten aufgetreten sind
- der erste und zweite Wurf gemäß nachstehender Tabelle auf Hüftgelenksdysplasie, Patellaluxation, Distichiasis, Entropium und Ektropium untersucht ist und dabei keine auffälligen Befunde auftraten (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses).
- und der Körmeister auf einer öffentlichen Körveranstaltung eine gute Verfassung und ein gutes Verhalten des Hundes feststellt oder der Hund auf einer vom VDH/FCI genehmigten Ausstellung mit mindestens „sehr gut“ beurteilt worden ist. Das Ausstellungsergebnis darf nicht älter als fünf Monate sein.

Anzahl der zu untersuchenden Welpen pro Wurfgröße:

Wurfgröße	Anzahl zu untersuchender Welpen
1	1
2	2
3	2
4	3
5	3
6	4
7	4
8	5
9	6
10	6
11	7
12	7

Soll der Hund aufgrund des Ausstellungsergebnisses zur Zucht zugelassen werden, wendet sich der Hundebesitzer an einen Körmeister seiner Wahl.



- 3.3.4** Bei versagter Zuchtzulassung oder Körung kann der betroffene Hund einem zweiten Körmeister, den der Richterobmann bestimmt, vorgeführt werden. Die zweite Entscheidung ist endgültig
- 3.3.5** (1) Die Zuchtzulassung bzw. Ankörung kann jederzeit vom Zuchtvorstand mit schriftlicher Begründung widerrufen werden, wenn sich später zuchtausschließende Fehler nach 3.1.2 der Zuchttiere herausstellen oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (2) Gegen den Widerruf kann binnen 14 Tage der Zuchtausschuss angerufen werden, dessen Entscheidung ist endgültig.
- (3) Als schwerwiegender Grund ist auch anzusehen, wenn HD-E oder PL-IV bei den Nachkommen in zwei Würfen mit verschiedenen Zuchtpartnern oder wenn in mehreren Würfen Fehler nach 3.1.2 auftreten.
- 3.3.6** Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler der Zuchtleitung mitzuteilen.

3.4 Körveranstaltungen

- (1) Die Zuchttauglichkeitsprüfung eines Hundes erfolgt bei einer öffentlichen Körungsveranstaltung.
- (2) Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Zuchtvorstandes und werden nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt; sie müssen einer öffentlichen Veranstaltung angegliedert sein.



4. Zucht

- 4.1** Das Zuchtverwendungsalter der Hündin beginnt mit frühestens 18 Monaten und spätestens mit dem 5. Geburtstag für den ersten Wurf, und endet für den letzten Wurf mit Ablauf des 8. Lebensjahres. Die Zuchtverwendung einer Hündin nach ihrem 8. Geburtstag kann im Einzelfall und auf Antrag des Züchters vom Zuchtleiter genehmigt werden, wenn der einwandfreie Gesundheitszustand der Hündin durch ein Gesundheitsattest eines Tierarztes (Der Verein behält sich das Recht vor, einen Tierarzt aus der näheren Umgebung zu bestimmen.) vorliegt, in dem ausdrücklich die Gesundheit der Eurasierhündin im Hinblick auf die Zuchtverwendung im 9. Geburtstag bescheinigt wird. Das Attest muss die durch den Tierarzt überprüfte und bestätigte Chipnummer sowie folgende Angaben enthalten: Vollständiger Name des Eurasiers (lt. Ahnennachweis), Geburtsdatum, Zuchtbuchnummer, Namen des Besitzers und Züchters. Die Genehmigung ist nur für die folgende Läufigkeit gültig und ist auf der Vorschlagsliste zu vermerken.
- 4.2** Eine Hündin kann auf Antrag an den Zuchtleiter im 6. Lebensjahr eine Zulassung für ihren ersten Wurf erhalten, wenn dem Zuchtleiter ein Gesundheitsattest eines Tierarztes (Der Verein behält sich das Recht vor, einen Tierarzt aus der näheren Umgebung zu bestimmen.) vorliegt, in dem ausdrücklich die Gesundheit der Eurasier-Hündin im Hinblick auf einen ersten Wurf bescheinigt wird.
Das Attest muss die durch den Tierarzt überprüfte und bestätigte Chipnummer sowie folgende Angaben enthalten: Vollständiger Name des Eurasiers (wie auf dem Ahnennachweis), Farbe, Geburtsdatum, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, sowie Name des Besitzers und Züchters. Die Genehmigung ist nur für die folgende Läufigkeit gültig und ist auf der Verpaarungsvorschlagsliste zu vermerken.
- 4.3** Der Abstand zwischen zwei Würfen (Stichtag: Wurftag) muss mindestens 12 Monate betragen. Der Abstand darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn die Welpenzahl des Wurfes nicht mehr als 4 betrug. Danach muss ein volles Jahr ausgesetzt werden.
- 4.4** Das Zuchtverwendungsalter des Rüden beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuchtzulassung und ist nicht begrenzt.
- 4.4.1** Die Zuchteinsätze sind bei Rüden und Hündinnen auf 4 Würfe begrenzt. Zuchteinsätze der Rüden in Partnervereinen werden auf 4 Würfe begrenzt, maximal 2 Würfe pro Verein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses.
- 4.5** Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Jeder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, ein Deckbuch zu führen. Zuständige Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwinger- und Deckbuch zur Einsicht anzufordern und zu kontrollieren.



- 4.6** Besteht Zuchtabsicht, so soll der Züchter frühzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit, dies dem zuständigen Zuchtleiter mitteilen.
- 4.7** Dem Züchter werden für die jeweilige Läufigkeit der Hündin nach Möglichkeit mehrere Rüden vorgeschlagen. Gleichermaßen kann der Züchter dem Zuchtleiter Deckrüden vorschlagen.
- 4.8** Der Zuchtleiter überprüft diese Vorschläge und erteilt dem Züchter eine schriftliche Deckerlaubnis, die nur für die bevorstehende Läufigkeit der Hündin sowie für die angeführten Rüden gilt.
Wird ein Wunschrüde von Seiten des Zuchtleiters abgelehnt, so muss diese Ablehnung dem Züchter gegenüber kynologisch begründet werden.
Der Züchter kann das Zuchtleiterteam um Überprüfung und Abstimmung über die Entscheidung des zuständigen Zuchtleiters anrufen.
Eine züchterisch sinnvolle Ablehnung durch das Zuchtleiterteam muss akzeptiert werden.
- 4.9** Das Risiko jeder Verpaarung trägt der Züchter.
- 4.10** (1) Setzt der Züchter nicht genehmigte Zuchttiere ein, so erhält der Wurf Zuchtverbot und gelbe Papiere.
(2) Wenn bei den eingesetzten Elterntieren dieser Würfe keine zuchtausschließenden Fehler vorliegen, kann der Zuchtausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag die Umschreibung auf weiße Papiere genehmigen. Voraussetzung ist die Begutachtung durch ein Körgremium aus drei Zuchtrichtern / Körmeistern.
- 4.11** Inzuchtverpaarungen bedürfen der Genehmigung des Zuchtausschusses, bei enger Inzucht mit Inzuchtahn beidseitig in der 2. oder 2. und 3. Generation.
- 4.12** Rüden des EKW dürfen nur dann in einem anderen in- oder ausländischen, dem VDH/ der FCI angehörenden Eurasierverein eingesetzt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Hauptzuchtleitung/des Zuchtvorstandes beider Vereine vorliegt. Dies gilt im umgekehrten Fall gleichermaßen für Rüden anderer Eurasiervereine.
- 4.13** Samenspende für Auslandshündinnen ist erlaubt, die Entscheidung hierüber trifft die Hauptzuchtleitung.
- 4.14** Wird die Hündin unvorhergesehener Weise von zwei Rüden gedeckt, so erhalten die Welpen nur dann Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.



-
- 4.15** (1) Vor jeder Verpaarung haben sich die Besitzer vom einwandfreien Gesundheitszustand der Zuchttiere zu überzeugen.
(2) Über die Höhe der Deckgebühr muss vor dem Deckakt Einigung erfolgen.
- 4.16** (1) Jeder Deckakt, auch negative Deckversuche, müssen dem Zuchtleiter binnen 8 Tage gemeldet werden.
(2) Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter bei der Wurfabnahme vorlegt.
- 4.17** Die Wurfstärke darf nicht beschränkt werden. Ammenaufzucht ist erlaubt.
- 4.18** Eine Hündin muss aus der Zucht genommen werden, wenn sie zwei Kaiserschnitte hatte.
- 4.19** Der Züchter ist verpflichtet, die ihm bekannten Fehler aus seinem Zwinger zu melden.



5. Wurfkontrolle

5.1 Der Züchter muss den Wurf unverzüglich der Zuchtleitung melden.

5.2 Wurfkontrolle und Wurfabnahme erfolgen nur durch die vom EKW zugelassenen Zuchtwarte. Eigene Würfe der Zuchtwarte müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Kontrollen der Zuchtwarte von Wurf, Hündin und Aufzuchtbedingungen sind zu ermöglichen. Der Zuchtwart darf auch unangemeldet eine Kontrolle durchführen.

5.3 (1) Der vollständige Wurf wird frühestens Ende der 8. Lebenswoche vom Zuchtwart oder vom Zuchtleiter im Beisein der Mutterhündin abgenommen. Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen mit einer ersten Impfung zur Grundimmunisierung nach aktueller VDH-Empfehlung versehen, mit einem Transponder nach ISO 11784 / 11785 gekennzeichnet sein und ein vom Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis erhalten haben. Die Grundimmunisierung ist nicht vor dem 54. Lebenstag vorzunehmen.

(2) Das Mindestabgabegewicht der Welpen beträgt 4 Kilogramm.

(3) Im Falle einer Welpenbeißerei kann nach Beratung mit dem Zuchtwart und der Hauptzuchtleitung eine schriftliche Ausnahmegenehmigung zur Abgabe eines Welpen vor der vollendeten 8. Lebenswoche erteilt werden, die von beiden zu unterschreiben ist. Der früher abgegebene Welpe muss zur Wurfabnahme anwesend sein.

Die erforderlichen Untersuchungen zur Wurfabnahme (Impfen, Chippen und Gesundheitszeugnis) kann durch den Eigentümer des Welpen veranlasst werden. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen.

5.4 Bei der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart das Zwingerbuch vorzulegen.

5.5 (1) Der Zuchtwart erstellt über die Wurfabnahme ein Wurfprotokoll, dessen Richtigkeit der Züchter mit seiner Unterschrift bestätigt. Das Wurfprotokoll ist Grundlage für die Erstellung des Zuchtbuchblattes und der Ahnentafel.

(2) Züchter und Welpenkäufer erhalten eine Kopie des Wurfprotokolls.

5.6 Die Welpenabgabe erfolgt frühestens nach Ablauf der 8. Woche, jedoch erst nach erfolgter Wurfabnahme.

5.7 Der Züchter ist verpflichtet, die bei der Wurfabnahme festgestellten Fehler dem zukünftigen Welpenbesitzer unverzüglich mitzuteilen.



6. Zwingername und Ahnentafeln

- 6.1** (1) Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Der Name kann sowohl national (nur für den Eurasier) als auch international (für alle Rassen) bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Ein internationaler Zwingernamenschutz ist vorzuziehen.
- (2) Ein Zwingername kann beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Antragsteller muss Mitglied im EKW sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz einer zur Zucht zugelassenen Eurasierhündin sein und nachweisen, dass ihm eine Zuchtstättengenehmigung des EKW erteilt wurde. Der Schutz des Namens wird durch die Zuchtbuchstelle des EKW beurkundet (nationaler Zwingernamenschutz) oder veranlasst (internationaler Zwingernamenschutz).
- (3) Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden. Der Zwingername erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern die Nachkommen 1. Grades des Züchters bzw. dessen Ehegatte nicht den Übergang des Zwingernamens innerhalb von 6 Monaten beim Zuchtbuchführer auf sich beantragen.
- (4) Die Übertragung des Zwingernamens ist nur auf die Nachkommen des Züchters 1. Grades oder dessen Ehegatten möglich. Die Übertragung ist nur mit Genehmigung des Zuchtausschusses nach Überprüfung nach 2.2 und 2.3 (Mindesthaltungsbedingungen) möglich.
- 6.2** Zwingergemeinschaften sind mit Genehmigung der Hauptzuchtleitung möglich. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Die Partner einer Zwingergemeinschaft gelten als ein Züchter. Disziplinarmaßnahmen treffen stets alle Partner der Zwingergemeinschaft.
- 6.3** (1) Die Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise; sie sind Eigentum des EKW. Der Eigentümer des Hundes hat das Besitzrecht an der Ahnentafel. Jeder Eigentumswechsel und jeder Miteigentümer muss/müssen auf der Ahnentafel eingetragen werden.
- (2) Ein aus dem Ausland importierter Eurasier muss seine Import-Ahnentafel bei der Zuchtbuchstelle vorlegen und bekommt nach Prüfung eine Übernahmebescheinigung, welche fest mit der Ahnentafel verbunden ist und nur zusammen mit dieser Gültigkeit hat.
- 6.4** (1) Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen:
Original-Ahnentafel der Hündin, Kopie der Ahnentafel des Rüden, Deckbescheinigung, Bestätigung der Tätowierung oder Mikrochip Kennzeichnung, Adressenliste der Welpenkäufer, Belege über Bewertungen, Prüfungen, Untersuchungen, Titel usw., soweit nicht schon bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt sowie der Wurfabnahmebericht.
- (2) Die Ahnentafel enthält Angaben über Siegertitel maximal über 2 Generationen, sie kann zusätzlich die HD-Grade der Elterntiere enthalten.



-
- 6.5** (1) Der EKW kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen und/oder zu ergänzen.
- (2) Die Wurfdaten und Wurfstärken sind in die Ahnentafel der Hündin einzutragen. Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern erhalten in der Ahnentafel den Vermerk „Nicht zur Zucht zugelassen“.
- 6.6** Der Tod des Hundes muss zeitnah der Zuchtbuchstelle unter Angabe der Todesursache gemeldet werden.



7. Zuchtbuch

7.1 (1) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch mit Register und die Liste der geschützten Zwingernamen.

(2) Das Zuchtbuch ist wesentliche Grundlage der Eurasierzucht, seine Informationen sollen so umfassend wie möglich sein.

7.2 (1) Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen mindestens drei Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind.

(2) Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Mikrochip- und Zuchtbuchnummern nebst Angabe über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, die Zwingernamen und die Rufnamen der Elterntiere sowie ihre Siegeltitel. Zusätzlich können die HD-Grade der Elterntiere eingetragen werden.

(3) Teileintragung von Würfen ist nicht möglich.

(4) Im Zuchtbuch sind Zuchtausschlüsse zu vermerken und zu begründen.

7.3 (1) Neben dem Zuchtbuch wird ein Register geführt. In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen jedoch dem Standard der Rasse entsprechen. Die vermutliche Reinrassigkeit muss durch eine Prüfungskommission bestehend aus 2 Zuchtrichtern bescheinigt werden. Für Ausstellung der Registrierung werden erhöhte Gebühren erhoben.

(2) Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und die Namen der Prüfungskommission einzutragen.



8. Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zucht- und Körordnung sowie gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses kann der Zuchtausschuss Strafen aussprechen wie
 - die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig machen
 - Zuchtausschluss für die Welpen (gelbe Papiere)
 - die Eintragung eines Wurfes kann auch abgelehnt werden (keine Papiere) oder
 - eine zeitlich begrenzte oder
 - ständige Zuchtsperre verhängt werden
 - Erteilung eines Verweises

- (2) Bei leichten Verstößen wird ein schriftlicher Verweis erteilt. Drei Verweise können als Ausschlussgrund im Sinne von § 4 der Satzung gelten.

- (3) Bei schweren Verstößen, insbesondere
 - Verschweigen der festgestellten Fehler
 - Züchten mit nicht zur Zucht zugelassenen Hunden
 - Züchten mit von der Zucht ausgeschlossenen Hunden
 - Züchten mit Hündinnen nach vollendetem 8. Lebensjahr
 - Verstoß gegen verbindliche Auflagen des Zuchtausschusses
 - ungenehmigter Deckrüdeneinsatz außerhalb des EKWkann der Verweis verbunden werden mit Zuchtsperre für den betreffenden Hund bis zu 5 Jahren, die Wurfeintragung wird von einer höheren Gebühr abhängig gemacht und die Welpen von der Zucht ausgeschlossen.

- (4) Bei Wiederholung von schweren Verstößen kann der Zuchtausschuss Zuchtsperre auf Lebenszeit für den ganzen Zwinger aussprechen, die Eintragung des Wurfes ablehnen und/oder Ausschluss des Mitgliedes im Sinne von § 4 der Satzung beantragen.

- (5) Gegen die Entscheidung des Zuchtausschusses auf Ausschluss kann binnen 4 Wochen das Vereinsgericht angerufen werden, dessen Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.



9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Über alle Anhänge dieser Zuchtordnung entscheidet der Zuchtausschuss, ebenso über alle Entscheidungen, die in dieser Ordnung dem Zuchtausschuss zugewiesen sind.
- 9.2** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.
- 9.3** Alle Vereinsordnungen, ausgenommen die Vereinsgerichtsordnung, sind nicht Bestandteil der Satzung



Anhang I

Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung des Eurasier Klub e.V. Sitz Weinheim (EKW)

1. Allgemeines

1.1. Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt die Ausbildung und die Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der EKW-Satzung und der EKW-Zuchtordnung geforderte, kontrollierte Zucht der Rasse Eurasier sicherstellen.

1.2. Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der EKW-Zuchtordnung. Sie ist kein Bestandteil der EKW-Satzung und kann vom Zuchtausschuss bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

2. Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

2.1. Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Eurasierzucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden.

2.2. Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft im EKW
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- er identifiziert sich überdurchschnittlich mit den Zielen des EKW und vertritt diese nach innen und außen

2.3. Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen. Das Amt beinhaltet Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über alle im Amt erhaltenen und erfahrenen Inhalte, Informationen und Daten.



3. Begriffsdefinitionen

3.1. Zuchtwartbewerber

Zuchtwartbewerber ist die Person, die sich um die Ausbildung zum Zuchtwart bewirbt. Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form mit kynologischem Lebenslauf. Die Entscheidung über die Annahme des Bewerbers zum Zuchtwaranwärter trifft das Zuchtleiterteam.

Bei Ablehnung der Bewerbung erfolgt nur eine interne Dokumentation. Die Ablehnung der Bewerbung muss dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

3.2. Zuchtwaranwärter

Zuchtwaranwärter ist die Person, die durch die Entscheidung des EKW-Zuchtleiterteams und nach Mitteilung durch die Hauptzuchtleitung darüber zur Ausbildung zugelassen ist. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit.

Der Zuchtwaranwärter hat ein Anwartschafts-tagebuch in Loseblattform anzulegen und zu führen. In dieses sind alle relevanten Ausbildungsvorkommnisse (Unterlagen über die Teilnahme an Zuchtstättenabnahmen, Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen sowie andere Aktivitäten) abzuheften oder einzutragen.

Die Ausbildungszeit beträgt maximal 24 und in Ausnahmefällen höchstens 36 Monate.

Ein Zuchtwaranwärter hat keinen Anspruch auf Berufung zum Zuchtwart. Wird er nicht berufen, kann er den EKW nicht für die ihm durch die Ausbildung entstandenen Kosten regresspflichtig machen.

3.3. Aufgaben des Zuchtwartes

EKW-Zuchtwart ist die Person, die nach § 8 Abs. 2 der VDH-Zuchtordnung vom EKW benannte „Qualifizierte Person“ für Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen.

Der Zuchtwart prüft und kontrolliert die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen (art- und rassegerechte Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsvorsorge).

Er berät die Züchter und ist für die Einhaltung und Überwachung des Zuchtgeschehens sowie der Zuchtbestimmungen (Vorschriften der FCI, des VDH, des Tierschutzgesetzes sowie des EKW) verantwortlich. Nur Zuchtwarnte kontrollieren die Würfe und nehmen sie ab, jedoch nicht die eigenen Würfe.

Der Zuchtwart ist dem Zuchtleiter gegenüber verantwortlich und informiert ihn über Besonderheiten und Auffälligkeiten.

Aus wichtigem Anlass unter schriftlicher Angabe von Gründen kann der Zuchtwart vom Vorstand abberufen werden.



3.4. Zuchtleiter

Voraussetzungen und Aufgaben des Zuchtleiters sind im Anhang II, Ziffer 1 – 3 der EKW- Zucht- und Körordnung festgelegt und beschrieben.

Der Zuchtleiter ist Mitglied im Zuchtleiterteam und im Zuchtausschuss.

Dem Zuchtleiter obliegen die Verpaarungen in seinem Zuständigkeitsbereich und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen und Entscheidungen.

Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Zuchtwartanwärter in seinem Zuständigkeitsbereich. Er kann die Ausbildung der Zuchtwartanwärter an einen Zuchtwart seines Zuständigkeitsbereiches übertragen.

3.5. Zuchtleiterteam

Dem Zuchtleiterteam gehören neben dem Hauptzuchtleiter und dessen Vertreter alle berufenen Zuchtleiter an.

Dem Zuchtleiterteam obliegt die Auswahl und Annahme der Zuchtwartanwärter sowie ggf. deren Ablehnung.

Entscheidungen über Neueinkreuzungen und Folgeentscheidungen obliegen dem Zuchtleiterteam.

Zuchtrelevante Besonderheiten, Einzelfallentscheidungen und Disziplinarmaßnahmen werden beraten und Entscheidungen vorbereitet.

3.6. Hauptzuchtleitung

Die Hauptzuchtleitung wird gemäß § 13 Ziffer 1 e der EKW-Satzung von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren (§ 14 Ziffer 1 der EKW-Satzung) gewählt.

Hauptzuchtleitung:

- im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des EKW, die für sämtliche Abnahmen und Kontrollen in der Zucht gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich ist und die alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt
- trägt die Verantwortung für alle relevanten Zuchtangelegenheiten
- beruft den Zuchtausschuss und das Zuchtleiterteam ein und leitet diese

4. Abrechnung für Tätigkeiten

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung selbst. Der Zuchtwart rechnet seine Fahrkosten nach der Gebühren- und Kostenerstattungs-Ordnung mit dem Schatzmeister des EKW ab. Die weiterführende Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebühren- und Kostenerstattungs-Ordnung. Sonderregelungen sind möglich



5. Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine

Die Hauptzuchtleitung kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als EKW-Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung.

6. Fortbildung /Verpflichtung zur Fortbildung

6.1. Zuchtwarttätigkeit

Eine Ausübung der Zuchtwarttätigkeit ist nur dann dauerhaft möglich, wenn

- einmal jährlich an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung teilgenommen wird. Alternativ werden anerkannt:
 - Seminare der VDH –Fortbildungsakademie (auch der VDH Landesverbände) zu Zuchtthemen
 - Seminare zu zuchtrelevanten Themen (an veterinärmedizinischen Hochschulen o.ä.),
Bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet das Zuchtleiterteam.

- an den Zuchtwarttagungen des EKW teilgenommen wird.

Der Nachweis ist vom Zuchtwart durch Zertifikat zu erbringen und dem Zuchtleiter regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) vorzulegen.

6.2. Fehlende Nachweise

Bei fehlendem Nachweis einer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren ruht das Zuchtwartamt bis zum Nachweis des Besuchs einer weiteren Fortbildungsmaßnahme. Bei wiederholt fehlendem Nachweis einer Fortbildung muss der Zuchtwart vor einem erneuten Einsatz zwei weitere Fortbildungsveranstaltungen nachweisen. Bei zweimaligem Versäumnis der Zuchtwarttagung ruht das Zuchtwartamt bis zum erneuten Besuch einer Zuchtwarttagung. Über Ausnahmen entscheidet das Zuchtleiterteam.



7. Voraussetzungen zur Zuchtwartausbildung

7.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Zuchtwartbewerber muss

- bei Beginn der Ausbildung mindestens 18 Jahre alt sein
- charakterlich für das Amt des Zuchtwartes geeignet sein
- unparteilich sein
- in einschlägigen Tierschutzbestimmungen unbelastet sein
- einen eigenverantwortlich aufgezogenen Wurf nachweisen
- sich mit den Zielen des EKW identifizieren und diese nach außen vertreten

Sonderbedingungen

- Bestätigte abgeschlossene Zuchtwartausbildung in einem anderen VDH-Verein wird als gleichwertige Zuchtwartausbildung anerkannt (für die Zuchtwarttätigkeit im EKW ist dann nur das Mitgehen zu einer Wurfabnahme und einer Wurfbetreuung erforderlich)
- Zuchtwarttätigkeiten für den EKW können vorgenommen werden, wenn spezielle kynologische Ausbildungen oder Tätigkeiten nachgewiesen sind und darüber eine Entscheidung des Zuchtleiterteams getroffen wurde.
- Vereinsmitglieder (Rüdenbesitzer bzw. Mitglieder ohne eigene Würfe) müssen vor Beginn der Ausbildung 2 Würfe bei Züchterpaten begleitet haben. Das Zuchtleiterteam entscheidet über die betreffenden Paten.

7.2 Bewerbung

Die Bewerbung zur Ausbildung zum Zuchtwart erfolgt schriftlich an den zuständigen Zuchtleiter und muss in der Anlage einen kynologischen Lebenslauf beinhalten.

Der Zuchtleiter gibt seine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbung an den Hauptzuchtleiter und das Zuchtleiterteam schriftlich weiter.

Das Zuchtleiterteam muss der Annahme zustimmen und diese bestätigen. Die getroffene Entscheidung wird dem Bewerber und dem zuständigen Zuchtleiter ohne Mitteilung von Gründen bekanntgegeben.



8. Zuchtwartausbildung

8.1. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer beträgt maximal 2 Jahre und kann in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung des Zuchtleiterteams (wenn berechtigte Gründe vorliegen, die der Zuchtwartanwärter nicht zu vertreten hat oder aufgrund des nicht ausreichenden Ausbildungsstandes des Anwärters zusätzliche Anwartschaften abgeleistet werden müssen) auf höchstens 36 Monate verlängert werden.

8.2. Verpflichtende praktische Tätigkeitsbereiche der Zuchtwartausbildung

Der Zuchtwartanwärter muss mindestens folgende Anwartschaften ableisten:

- 5 Wurfertbesichtigungen (mit 2 eigenen selbständigen Bewertungen)
- 5 Wurfabnahmen (mit 2 eigenen selbständigen Bewertungen)
- 2 Zuchtstättenbeurteilungen außerhalb des Wurfgeschehens.

Die praktische Ausbildung muss bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtwarten in Abstimmung mit dem Zuchtleiter erfolgen.

8.3. Dokumentation / Berichte zu den praktischen Tätigkeiten

Der Zuchtwartanwärter fertigt bei allen seinen praktischen Tätigkeiten zeitnah und schriftlich die entsprechenden Protokolle und Berichte selbständig an.

Der Zuchtwartanwärter ist verpflichtet, ein Anwärtertagebuch in Loseblattform zu führen. Dieses muss enthalten:

- Dokumentation (Protokolle und Berichte) der praktischen Tätigkeiten
- Besonderheiten während der Ausbildung müssen gesondert dokumentiert werden
- Teilnahmebestätigungen über alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Über jede gemeinsam geleistete Tätigkeit ist vom ausbildenden Zuchtwart eine schriftliche Bewertung abzugeben, die ebenfalls dem Anwärtertagebuch beizufügen ist.



8.4. *Ausbildung / Schulungen der Zuchtwartanwärter*

Der Zuchtwartanwärter muss an rassespezifischen kynologischen Kursen und/oder an entsprechenden VDH-Veranstaltungen teilnehmen.

Bis eigene Ausbildungsregelungen im EKW bestehen, sind folgende Module der VDH-Fortbildungsakademie abzuleisten:

Von den VDH-Modulen 1 bis 5 sind innerhalb der Ausbildungszeit die Module 1, 3 und 4 vom Zuchtwartanwärter abzuleisten:

Modul 1: Kynologischer Basiskurs

Modul 3: Grundkurs Hundezucht

Modul 4: Grundkurs Zuchtkontrollen und Zuchtberatung.

Die in der Ausbildungszeit stattfindenden Zuchtwart- und Züchtertage des EKW müssen besucht werden. Das Durcharbeiten eigenverantwortlicher Fortbildungslektüre ist verpflichtend. Eine Übersicht der entsprechenden Lektüre/Standardwerke ist in einer Liste im Ausbildungstagebuch zusammengestellt.

8.5. *Ausbildungsinhalte, Prüfungsanforderungen, Schulungen des EKW*

Ausbildungsinhalte sowie Prüfungsanforderungen, vereinseigene Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen des EKW und des VDH müssen folgende Themenschwerpunkte beinhalten:

- Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung, Tierschutzgesetz, Hundeverordnung, Haftungsrecht, Kauf- und Gewährleistungsrecht
- Kenntnis aller einschlägigen Bestimmungen des EKW und des VDH wie Satzungen, Zuchtordnungen usw.
- Kenntnisse über den Rassestandard für Eurasier
- Kenntnisse über allgemeine Kynologie und Genetik
- Grundkenntnisse über die Anatomie des Hundes
- Grundkenntnisse über Krankheiten und Erbkrankheiten, soweit sie für die Zucht von Belang sind
- Grundkenntnisse der Verhaltensforschung, soweit sie für Zucht und Aufzucht von Belang sind
- Kenntnisse zur richtigen Ernährung von Zuchthündin und Welpen
- Kenntnisse über Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen
- Hygienevorschriften und Pflege der Zuchthündin und der Welpen
- Grundkenntnisse über die Aufzucht der Welpen, Grundimmunisierung und Kennzeichnung der Welpen
- Kenntnis der Wurfabnahmeformalitäten



9. Zulassung zur Prüfung

Anwärter können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie alle gemäß Anwärtertagebuch beschriebenen Vorgaben, Tätigkeiten und Erfordernisse erfüllt haben und die Prüfung schriftlich beim zuständigen Zuchtleiter beantragen.

Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit sendet der zuständige Zuchtleiter die Unterlagen an die Hauptzuchtleitung. Diese informiert das Zuchtleiterteam und setzt den Prüfungstermin fest.

Für den Ausbildungsbeginn und die anstehenden Prüfungen sind 2 Termine pro Jahr (Mai oder/und Oktober jeden Jahres, siehe auch Ziff. 7.2. und 8.1.) möglich und vorgesehen.

10. Prüfungsgremium

Dem Prüfungsgremium gehören an:

- die Hauptzuchtleitung
- der ausbildende Zuchtleiter
- ein weiterer Zuchtleiter

Über eine erforderliche andere Zusammensetzung entscheidet das Zuchtleiterteam.

11. Prüfungsbestandteile/Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus

- einer Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter
- einer Wurfabnahme

Die schriftliche Prüfung besteht aus 20 Fragen (offene Fragen und Multiple Choice Fragen, von denen mindestens 75 % richtig beantwortet sein müssen) aus den Themenbereichen

- Grundlagen der Genetik und Verhaltensforschung
- Eurasier-Standard
- Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht
- EKW-, VDH- und ggf. FCI-Ordnungen und dazu ergangene Beschlüsse
- Hundeverordnungen und Tierschutzgesetz.



Die Prüfungsfragen werden vom Zuchtleiterteam vorbereitet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist die Hauptzuchtleitung. Das Prüfungsgremium wertet die Prüfung aus.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Vorgaben des Prüfungsgremiums (z.B. 1 oder 2 weitere Wurfabnahmen, ein EKW- oder VDH-Seminar usw.) frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen verbleiben beim Hauptzuchtleiter.

Eine Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

12. Berufung, Ernennung, Beendigung der Ausbildung

Der Zuchtwaranwärter trägt die Kosten für seine Ausbildung selbst. Wird ein Zuchtwaranwärter als Zuchtwart abgelehnt oder die Ausbildung nicht beendet, kann er den EKW nicht für die ihm entstandenen Kosten in Regress nehmen.

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen des Zuchtwaranwärters jederzeit von der Hauptzuchtleitung nach Bericht des zuständigen Zuchtleiters abgebrochen werden. Zuchtwaranwärter, die innerhalb der vorgegebenen Ausbildungszeit die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet haben, werden als Zuchtwaranwärter gestrichen. Über Ausnahmen entscheidet das Zuchtleiterteam. Die Ausbildung eines Zuchtwaranwärters kann auch aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Veranlassung und Beschluss durch das Zuchtleiterteam vom Vorstand abberufen und beendet werden.

Nach erfolgreich bestandener Prüfung wird der Zuchtwaranwärter auf Vorschlag des Zuchtleiterteams vom Vorstand zum Zuchtwart berufen. Die Ernennung wird in der Klubzeitschrift „Eurasier Post“ veröffentlicht.

Ein Anspruch auf Berufung zum Zuchtwart besteht nicht. Bei erheblichen Zuchtverstößen kann der Zuchtwart vom EKW-Vorstand als Zuchtwart abberufen werden.

13. Nichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

14. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung/Veröffentlichung durch den EKW Vorstand am 03. September 2018 in Kraft.



Anhang II

Zuchtleiter

Voraussetzungen und Aufgaben

1. Allgemeines und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Er kontrolliert die Zucht, die Einhaltung der Zuchtordnung und steht allen Mitgliedern des EKW zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
- (2) Der Zuchtleiter kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten und bestimmt deren Einsatz.
- (3) Der Zuchtleiter lenkt die Zucht in Abstimmung mit der Hauptzuchtleitung und ist ihr verantwortlich.
- (4) Kann ein Zuchtleiter für eine begrenzte Zeit sein Amt nicht ausüben, ist die Hauptzuchtleitung oder eine von der Hauptzuchtleitung beauftragte Person für das Zuchtleitergebiet vorübergehend zuständig.
- (5) Der Zuständigkeitsbereich des Zuchtleiters wird auf Vorschlag der Hauptzuchtleitung durch den Zuchtausschuss festgelegt.
- (6) Zuchtleiter verpflichten sich, jährlich an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Informationsangebote des VDH sollten wahrgenommen werden.
- (7) Von einem Zuchtleiter wird erwartet, dass er die Körveranstaltungen besucht.
- (8) Der Zuchtleiter hält das Erstzüchterseminar ab oder benennt einen erfahrenen Züchter als Referent.

2. Voraussetzungen und Bewerbung

- (1) Der Zuchtleiteranwärter muss
 - 3 Jahre als Zuchtwart im EKW tätig gewesen sein,
 - Kenntnisse über Genetik und Erbkrankheiten der Rasse Eurasier besitzen.
- (2) Ausnahmeregelung ist bzgl. der 3-jährigen Zuchtwarttätigkeit möglich.
- (3) Zuchtwarte, die Zuchtleiter werden möchten, bewerben sich formlos bei der Hauptzuchtleitung. Bei Ablehnung der Bewerbung ist die Hauptzuchtleitung nicht verpflichtet, diese zu begründen.

3. Berufung

1. Der Zuchtleiter wird auf Vorschlag des Zuchtvorstandes vom Vorstand für 3 Jahre berufen.



-
2. Aus wichtigem Grund unter schriftlicher Angabe von Gründen kann der Zuchtleiter vom Vorstand abberufen werden.



Anhang III

Züchtervertreter

Inhalt

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen
3. Wahl

1. Allgemeines

1.1 Der Züchtervertreter und ein Stellvertreter

(a) vertreten die Interessen der Züchter. Sie sind Ansprechpartner und vermitteln zwischen Züchter, Zuchtleiter, Zuchtwart, Welpenvermittlung, Zuchtbuchstelle und Zuchtausschuss.

(b) organisieren Körungen und Erstzüchterseminare sowie Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Zuchtleiter.

1.2 Die Züchtervertreter aller Landesgruppen sollten einmal jährlich austauschen.

1.3 Die Züchtervertreter verpflichten sich, alle 2 Jahre an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

2. Voraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für das Amt des Züchtervertreters (ZV) und seines Stellvertreters sind:

- Mitgliedschaft im EKW (seit mindestens einem Jahr)
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Identifikation mit den Zielen des EKW

2.2 Züchtervertreter können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie über Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und kynologischen Sachverstand verfügen. Das Amt beinhaltet Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über alle im Amt erhaltenen und erfahrenen Inhalte, Informationen und Daten.

3. Wahl

3.1 Der Züchtervertreter und sein Stellvertreter werden gemäß der Landesgruppenordnung gewählt.



-
- 3.2 Scheidet der Züchtervertreter innerhalb der Wahlperiode aus, rückt der Stellvertreter nach.



Anhang IV

Mindesthaltungsbedingungen für Eurasier

Inhalt

1. Allgemeines
2. Zuchtvoraussetzungen
3. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Besonderes Merkmal des Eurasiers ist sein in vielen Situationen instinktiv sicheres Verhalten. Bedingt durch seine Feinfühligkeit hat er ein außerordentliches Gespür für die Stimmung seiner Menschen.

Zur vollen Entwicklung seiner guten Eigenschaften braucht der Eurasier den engen häuslichen Kontakt zur Familie und eine ruhige, liebe - und verständnisvolle, jedoch konsequente Erziehung.

1.1 Unterbringung

Der Eurasier wird als Familienhund gezüchtet und entwickelt sein besonderes, rassetypisches Wesen nur dann, wenn er vertrauensvoll mit seinen Menschen im gemeinsamen Wohnbereich lebt. Sein Platz ist in unmittelbarer Nähe zu ihnen, so dass er jederzeit Kontakt aufnehmen und halten kann. Aus diesem Grund verbieten sich auch nur zeitweise Zwinger- und Anbinde-, sowie ständige Hof- und Gartenhaltung.

Er braucht einen Platz im Haus, wohin er sich bei Bedarf zurückziehen kann und ungestört bleibt, den alle Familienmitglieder, auch die Kinder, respektieren.

1.2 Zuwendung

Eurasiern aller Altersstufen muss täglich mindestens fünf Stunden menschliche Gesellschaft und Zuwendung, sowie Beschäftigung geboten werden. Tägliches Alleinsein darf, wo nötig, in der Regel sechs Stunden nicht überschreiten. Der Welpen bzw. Junghund muss in jedem Fall langsam mit verlängerter Zeitdauer an das Alleinsein gewöhnt werden.

Nach Möglichkeit begleitet der Eurasier seine Familie in den Urlaub. Andernfalls sollte er bei ihm vertrauten Menschen untergebracht werden.

1.3 Bewegung

Das Bewegungsangebot für den Eurasier richtet sich nach seiner körperlichen Entwicklung und seinem Gesundheitszustand.

Der Hund sollte sich mehrfach täglich außerhalb des eigenen Geländes lösen können. Für sein Wohlbefinden wird eine tägliche Ausgehzeit von insgesamt zwei Stunden empfohlen.



1.4 Sozialisierung

Der Eurasier muss seinem Alter entsprechend sozialisiert und erzogen werden. Hilfreich sind dabei qualifizierte Hundeschulen mit Welpenspielstunden und ihrem Ausbildungsprogramm. Unverzichtbar ist in jedem Fall häufiger Kontakt zu anderen gut sozialisierten Hunden.

1.5 Pflege

Das lange Haar des Eurasiers bedarf besonderer Pflege zu Zeiten des Haarwechsels und an den Stellen, wo leicht Verfilzungen auftreten. Das regelmäßige Kämmen und Bürsten fördert die Belüftung und Durchblutung der Haut. Man kann dadurch frühzeitig evtl. Veränderungen erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Zur Gesunderhaltung des Eurasiers gehören:

- nötige Impfungen nach Empfehlung des VDH
- Entwurmung
- Kontrolle: der Haut und des Kotes
des Gebisses
der Augen und Ohren
der äußeren Geschlechtsteile
des Afters

2. Zucht Voraussetzungen

2.1 Sachkunde des Züchters

Verantwortungsvolle Zucht ist Grundvoraussetzung für jeden Züchter im EKW.

Das beinhaltet fundiertes Basiswissen rund um Genetik, Anatomie, Läufigkeit, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht, Ernährung, Verhalten samt jeweils dazugehöriger Krankheitslehre und Erziehung von Eurasiern. Die stetige Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen und der Nachweis darüber gegenüber dem Zuchtleiter (gemäß § 2.2 (4) der Zuchtordnung) ist für jeden Züchter Pflicht.

Sämtliche beim Züchter lebende Hunde sind demzufolge von ihm in stets tadellosem Pflege- und Gesundheitszustand zu halten.

2.2 Räumliche Voraussetzungen für optimale Aufzucht und Haltung von Eurasiern und ihren Welpen beim Züchter

Der Aufzuchttraum und der Außenauslauf müssen in unmittelbarem räumlichen Einzugsbereich des Züchters liegen, d.h. im und am Haus oder der Wohnung des Züchters zur Zeit der Zuchtaktivität.

Die den Welpen und Besuchern zugänglichen Bereiche müssen sich in einem ordentlichen, sauberen und präsentablen Zustand befinden.

Während der gesamten Aufzuchtperiode sind in allen Bereichen saubere und einwandfreie Bedingungen ohne aggressive Chemikalien zu schaffen.

2.2.1 Beschaffenheit des Innenauslaufes

Generell muss jede Zuchtstätte über einen geeigneten, gesicherten Platz zur Aufzucht verfügen. In Ausnahmefällen und unter besonderen Voraussetzungen darf sich dieser Be-



reich maximal im ersten Obergeschoss befinden. Dieser muss in einem ruhigen Teil des Wohnbereichs gewählt werden, in Hörweite und im Optimalfall auch in Sichtweite des Züchters. Er muss gänzlich mit natürlichem Tageslicht erhellt, leicht zu reinigen und sauber zu halten, isoliert, trocken, vor Zugluft geschützt aber belüftbar und wenn nötig beheizbar sein.

Der Innenauslauf besteht aus Wurfkiste /-lager und Aufzuchtraum / Welpenstube.

Die Wurfkiste / ein Wurflager hat der Mutterhündin zu erlauben, ausgestreckt zu liegen und aufrecht darin stehen zu können. Die Einlagen der Wurfkiste / des Wurflagers dürfen nicht aus gesundheitsgefährdendem Material bestehen und die Kiste / das Wurflager selbst muss leicht zu reinigen sein.

Die Mutterhündin muss jederzeit ohne Verletzungsrisiko selbstständig zu den Welpen gelangen und sich ebenfalls zurückziehen können.

Den Welpen muss ihrer Entwicklung entsprechend ermöglicht werden, die Wurfkiste gefahrlos selbstständig zu verlassen. Der Innenauslauf muss dem wachsenden Bewegungsdrang kontinuierlich angepasst werden und muss den Welpen bis zur Abgabe jederzeit zugänglich sein.

2.2.2 Beschaffenheit des Außenauslaufes

Ab der vierten Woche ist den Welpen grundsätzlich eine stabile, verletzungs- und ausbruchssicher eingezäunte Auslaufläche im Freien zu Verfügung zu stellen, in welcher sie sich frei und gefahrlos bewegen können und welche zwingend im Hör- und Sichtbereich des Züchters liegt.

Diese muss überwiegend ebenerdig und von unterschiedlicher Bodenstruktur (Gras, Stein, Sand, Erde, Kies, Holz) sein.

Eine Aufzucht auf Balkon oder Dachterrasse ist nicht gestattet.

Wenn kein direkter Zugang vom Aufzuchtraum / Welpenstube aus ermöglicht werden kann, muss eine wetterfeste Unterkunft vorhanden sein, in der sich die Welpen (und bei Zucht im 1. OG auch der Züchter) tagsüber aufhalten können.

Die Auslaufläche muss welpengerechte Spielmöglichkeiten enthalten (Spielgeräte, Kletter- und Balanciermöglichkeiten, visuelle und akustische Reize), um die Welpen in jeder Entwicklungsperiode durch passende Umweltreize und positiven Stress optimal zu fördern, ohne sie dabei zu überfordern.

Der Welpenspielplatz soll während der Aufzuchtphase kontinuierlich vergrößert, verändert und/ oder ergänzt werden.



2.2.3 Größenvorgaben

Mindestmaße für Welpenstube und -auslauf für eine durchschnittliche Wurfgröße von 6 Welpen (bei Würfen mit mehr als 8 Welpen sind die Mindestmaße direkt proportional zur Welpenanzahl zu erweitern):

Unterkunft mit direktem Zugang zum Auslauf:	12 m ²
Unterkunft ohne direkten Zugang zum Auslauf:	15 m ²
Außenauslauf:	40 m ²

2.2.4 Betreuung der Welpen und der Mutterhündin durch den Züchter, Sozialisation und Prägung

Der Züchter hat die Verpflichtung, ab dem 56. Tag der Tragezeit und der gesamten Aufzuchtperiode bis zur erfolgten Abgabe, die Mutterhündin und den Wurf rund um die Uhr zu betreuen und zu begleiten, oder dafür zu sorgen, dass eine der Hündin vertraute Person kurzzeitig diese Aufgabe übernimmt. Während der Geburt jedoch ist die Anwesenheit des Züchters zwingend erforderlich.

Alle Welpen sind von Geburt an kontinuierlich an intensive menschliche Kontakte zu gewöhnen. Der körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechend sind sie auf alle Alltagsgeräusche, Begegnungen mit fremden Menschen aller Altersstufen und Haustiere zu prägen, ohne sie dabei zu überfordern.

Jedem einzelnen Welpen muss täglich eine intensive Zeit der individuellen spielerischen Beschäftigung und Förderung durch den Züchter zuteil werden.

Die Welpen und die erwachsenen Hunde müssen einem außenstehenden Betrachter bei korrekter Aufzucht und Haltung eine vertrauensvolle Beziehung zum Züchter und allen Bezugspersonen gegenüber zeigen und einen vitalen Eindruck machen.

2.2.5 Nachweis

Das Vorliegen vorgenannter Bedingungen ist dem Zuchtwart oder Zuchtleiter jederzeit, auch wenn er unangemeldet erscheint, nachzuweisen.

Unzureichend vorgefundene Bedingungen und Verstöße gegen Zuchtordnung und Mindesthaltungsbedingungen bei Aufzucht, Pflege und Haltung werden dem Züchter sofort mitgeteilt, protokollarisch festgehalten und an den Zuchtleiter und Hauptzuchtwart gemeldet. Jeder Züchter erhält in einer vom Zuchtwart festgelegten Frist die Möglichkeit zur Nachbesserung und es erfolgt eine Nachkontrolle.

Wenn bei der Nachkontrolle abermals unzureichende Bedingungen bzw. Verstöße gegen die Zuchtordnung und Mindesthaltungsbedingungen vorliegen, kann das Zuchtleiterteam Konsequenzen bis hin zur Zuchtsperre verhängen.

3. Zusammenfassung

Dies sind die Mindestanforderungen für eine artgerechte Eurasierhaltung und -zucht.

Jeder, der einen Eurasier aufnehmen und vielleicht mit ihm züchten möchte, sollte prüfen, ob er diese Bedingungen erfüllen kann.



Anhang V

Regeln für die tierärztliche Untersuchung vor Zuchtzulassung

1. Hüftgelenksdysplasie

Bedeutung

Die Hüftgelenksdysplasie beeinträchtigt beim Hund die Bewegungsfähigkeit und -freudigkeit, verursacht Schmerz und schreitet mit zunehmendem Alter weiter fort.

Maßnahmen

- (1) Der EKW versucht durch röntgenologische Untersuchung und zentrale Begutachtung für möglichst viele, mindestens aber für die Zuchttiere, das Vorkommen der HD statistisch zu erfassen und züchterisch durch Selektion zu bekämpfen.
- (2) Mit der HD-Auswertung wird vom EKW ein Tierarzt beauftragt, der die vom VDH vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Gleiches gilt für den Obergutachter.
- (3) Gutachter und Obergutachter dürfen nicht Funktionär im EKW sein.

Verfahren

- (1) Bei der Anfertigung der Röntgenaufnahme muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein.
- (2) Der Hundebesitzer bekommt durch den EKW ein Formblatt zugesandt. Er füllt die Daten auf dem Formblatt sorgfältig aus und legt es dem Tierarzt mit der Original-Ahnentafel des Hundes vor. Anerkannt wird eine HD-Auswertung nur auf einem Formblatt, das mindestens dieselben Angaben beinhaltet wie das EKW-Formblatt.
- (3) Die Röntgenaufnahme wird an die zentrale HD-Auswertungsstelle des EKW geschickt. Hiermit geht die Röntgenaufnahme in das Eigentum des EKW über.

Obergutachten

- (1) Ficht der Hundebesitzer die HD-Auswertung an, kann ein Obergutachten eingeholt werden, das auf Antrag des Hundebesitzers durch die Hauptzuchtleitung veranlasst wird.
- (2) Dem Obergutachter müssen die Erstaufnahme mit Befund und zwei Neuaufnahmen in Pos.1 und Pos.2 vorgelegt werden. Anerkannt werden nur Neuaufnahmen die von einer Universitätstierklinik angefertigt wurden. Der Antragsteller erklärt im Voraus schriftlich, dass er das Ergebnis des Obergutachtens verbindlich akzeptiert. Das Urteil des Obergutachters ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Kosten für das Obergutachten trägt der Hundebesitzer.



2. Augenkrankheiten

- (1) Zur Zuchtzulassung muss ein ärztliches Attest (frühestens im Alter von 12 Monaten) über Distichiasis, Entropium und Ektropium beigebracht werden. Anerkannt wird das Attest nur dann, wenn dieses mindestens dieselben Angaben beinhaltet wie das EKW-Formblatt.
- (2) Für diese Untersuchung werden vom Vorstand nur Ärzte zugelassen, die eine ophthalmologische Ausbildung nachweisen können.
- (3) Liegen mehrere Untersuchungsergebnisse vor, wird das jeweils neueste Ergebnis anerkannt. Wird bei der Erstuntersuchung eine Distichiasis festgestellt, gilt dieser Befund.

3. Untersuchung auf Patellaluxation

- (1) Zur Zuchtzulassung muss ein ärztliches Attest (frühestens im Alter von 12 Monaten) auf Patellaluxation vorgelegt werden. Zugelassen ist jeder anerkannte Tierarzt. Anerkannt wird das Attest nur dann, wenn dieses mindestens dieselben Angaben beinhaltet wie das EKW-Formblatt.
- (2) Liegen mehrere Gutachten vor, wird jeweils das neueste Ergebnis anerkannt.

4. Schilddrüsenbefund

- (1) Der Umfang des Schilddrüsenbefundes wird nach Beratung durch Fachleute von der HZL und den ZL festgelegt. Die aktuelle Vorgehensweise wird veröffentlicht (Newsletter und Homepage).
- (2) Der Hundebesitzer erhält durch den EKW die Unterlagen für die Schilddrüsenuntersuchung. Für die Erstuntersuchung erfolgt dies automatisch, die Unterlagen für die Nachuntersuchung sind anzufordern. Die Kontaktperson ist auf der Homepage zu finden.
- (3) Vom Tierarzt, der dem Hund das Blut für den Schilddrüsenbefund abnimmt, werden alle notwendigen Unterlagen mit dem Blut an das vom Zuchtausschuss bestimmte Zentrallabor gesandt.
- (4) Das Zentrallabor stellt den Befund der Hauptzuchtleitung zu. Dieser wird nach Prüfung dem Hundebesitzer mit einem Anschreiben zugestellt.
- (5) Anerkannt werden nur die vom Zentrallabor des EKW erstellten Befunde, die der Hauptzuchtleitung direkt zugestellt wurden.
- (6) Der Schilddrüsenbefund darf bei Zuchteinsatz nicht älter als 36 Monate sein.
- (7) Für die Zuchtzulassung (Körung) und Wiederzuchtzulassung gilt wie bisher eine Frist von 12 Monaten.
- (8) Ein kürzeres Intervall als 36 Monate kann im Einzelfall von der ZL/HZL gefordert werden, wenn der Hund Symptome aufweist, die auf eine SDU hinweisen könnten (z. B. Wesensveränderungen, schlechte Fellqualität) oder wenn eine starke familiäre Belastung vorliegt (z. B. Wurfgeschwister mit SDU oder mehr als ein Wurf der Zuchttiere, in der SDU auftauchte).

Unabhängig davon empfiehlt die HZL den Züchtern, einen Test vor Zuchteinsatz vorzunehmen.



5. Lumbosakraler Übergangswirbel

Mit der HD-Röntgenaufnahme wird der Übergang Lendenwirbel/Kreuzbein abgebildet. Der HD-Auswerter beurteilt den lumbosakralen Übergang Lendenwirbel/Kreuzbein und gibt das Ergebnis auf dem vorgesehenen Feld im HD-Auswertungsbogen bekannt.

6. **Dandy Walker Syndrom** (auch Dandy Walker Like Malformation – DWLM - genannt)
Zu allen zur Zucht zugelassenen Hunden im EKW muss ein Gentest auf DWLM vorliegen, sofern die Eltern nicht anlagefrei sind.

7. Der Zuchtausschuss hat beschlossen, dass für alle Hunde, die eine Zuchtzulassung haben oder anstreben, **Gentests auf DWLM, S-Locus und E-Locus** nachgewiesen werden müssen.

8. Allgemeines

Alle Untersuchungsformulare werden dem Hundebesitzer direkt durch den EKW gestellt.



Anhang VI

Verhaltensbeurteilung (Stand Mai 2016)

VI/I Ausbildung

1. Voraussetzungen und Bewerbung

- (1) Jedes Mitglied kann sich zum „Verhaltensbeurteiler“ ausbilden lassen.
- (2) Eine formlose Bewerbung wird beim Vorstand und dem Obmann für Verhaltensbeurteiler eingereicht. Nach Beschluss durch den Gesamtvorstand über die Annahme oder Ablehnung des Bewerbers, informiert der Vorstand den Bewerber und den Leiter der Verhaltensbeurteiler, dieser leitet die Information an die Verhaltensbeurteilerprüfer und an die Landesgruppenleiter weiter. Eine Ablehnung des Bewerbers muss nicht begründet werden.
- (3) Der Verhaltensprüferanwärter kann Kosten nach der EKW Gebühren- und Kostenersatzungsordnung abrechnen.

2. Ausbildung

- (1) Während der Ausbildungszeit müssen mindestens 50 Hunde beurteilt werden (bei mindestens 4 Verhaltenstests mit mindestens 3 verschiedenen Verhaltensbeurteilern).
- (2) Die Teilnahme an einem kynologischen Kommunikationsseminar muss schriftlich nachgewiesen werden. Folgende Themenschwerpunkte sollten u.a., im kynologischen Kommunikationsseminar geschult werden: Ausdrucksverhalten beim Hund, Konfliktsignale, Übertragungskanäle, Signale und Sinnesorgane, optische, akustische, taktile und olfaktorische Kommunikation, agonistisches Verhalten (Kampf-, Angriffs- und Abwehrverhalten, Flucht), Imponierverhalten.

3. Prüfungsanforderungen

- Die Teilnahme an mindestens 4 Verhaltenstests mit 3 verschiedenen Verhaltensbeurteilern und die Beurteilung von mindestens 50 Hunden muss bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich nachgewiesen werden.
- Es schließt sich eine schriftliche und praktische Prüfung bei einem der vom Vorstand zugelassenen Verhaltensbeurteilerprüfer an.
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei einem Verhaltensbeurteilerprüfer. Dieser vereinbart mit dem Anwärter einen Prüfungstermin.
- 4 Wochen vor dem Termin erhält der Anwärter den Fragenkatalog. Die Antworten muss er sich selbst erarbeiten. Mit Erhalt des Fragenkatalogs verpflichtet sich der Anwärter, die Fragen nicht weiter zu geben.



- In der Prüfung müssen aus den verschiedenen Themenkreisen insgesamt 40 Fragen zu 75% korrekt schriftlich beantwortet werden. Diese findet idealerweise am Tag eines Verhaltenstests / Körung statt.
- Die schriftliche Prüfung wird von einem zweiten Verhaltensbeurteilerprüfer gegen geprüft. Erst dann kann eine Prüfung als bestanden / nicht bestanden gewertet werden.
- Die praktische Prüfung erfolgt durch einen Verhaltenstest, der vom Anwärter selbstständig, unter Aufsicht des Prüfers durchgeführt wird.

Dieser beurteilt die Hunde separat und vergleicht dies später mit den Aufzeichnungen des Anwärters.

- Sollte der Verhaltensbeurteilerprüfer feststellen, dass der Anwärter weiterer Schulung bedarf und die Sicherheit zur selbständigen Abnahme der Verhaltensbeurteilungen noch nicht besteht, so ist dies dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt beliebig oft wiederholt werden.

4. Berufung

(1) Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Anwärter als „Verhaltensbeurteiler“ berufen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(2) Körmeister sind per Amt Verhaltensbeurteiler.

(3) Da die Ausübung des Verhaltensbeurteilers eine sehr verantwortliche Tätigkeit ist, sollen sich alle Verhaltensbeurteiler / Körmeister regelmäßig fortbilden. Alle 3 Jahre ist die Teilnahme an einem Seminar über Hundesprache, Erziehung etc. selbständig dem Obmann der Verhaltensbeurteiler nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt mit der Kopie der Teilnahmebestätigung.

Die Seminare können sowohl vom VDH als auch von einer Hundeschule, Symposium anerkannter Wissenschaftler etc. abgehalten werden.

(4) Verhaltensbeurteilerprüfer sollten, wenn möglich, auf dem Gebiet der Hundebildung tätig sein. Sie werden vom Vorstand berufen.

(5) Der Obmann der Verhaltensbeurteiler wird von den Verhaltensbeurteilern/ Körmeistern gewählt.



VI/II Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeines

- (1) Jeder Hund, der zur Zucht zugelassen werden soll, durchläuft den Verhaltenstest, auch wenn eine bestandene Begleithundeprüfung oder ein VDH-Hundeführerschein nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Verhaltenstest findet am Körtag statt.
- (3) Körmeister und Verhaltensbeurteiler sind angehalten, den Verhaltenstest konstant und neutral durchzuführen. Zugeständnisse dürfen nicht gemacht werden. Die Körmeister / Verhaltensbeurteiler sollen den Test möglichst einheitlich durchführen und sich an die Vorgaben halten. Somit ist gewährleistet, dass jeder Hund ähnliche Bedingungen erhält. Der Test sollte nicht provokant gestaltet werden. Hunde dürfen weder gerempelt noch mit einem gezielt vor die Füße geworfenen Gegenstand erschreckt werden.
- (4) Der Hund darf vom Hundeführer nicht mit Spielzeug oder Futter beeinflusst oder abgelenkt werden. Sollte ein Hund / Hundeführer sehr verunsichert oder erregt sein, ist es sinnvoll, den Hundeführer anzuhalten, mit seinem Hund wenige Meter zu gehen, um die Situation wieder aufzulockern und zu entspannen.
- (5) Bei plötzlichen Geräuschen ist ein Erschrecken insofern zu tolerieren, als sich der Hund rasch wieder beruhigt und ein normales Verhalten zeigt. Sollte ein Hund beim Ablauf der einzelnen Übungen zunehmend in Panik geraten, so ist zum Schutz des Hundes der Verhaltenstest abubrechen und der Hund wird zurückgestellt.
- (6) Die Verhaltensbeurteilung ist zusammenhängend zu durchlaufen.
- (7) Der Prüfer soll sich so viel Zeit für die Durchführung der Prüfung nehmen, die für eine fundierte Beurteilung der Aufgaben notwendig ist.

2. Ablauf

- (1) Jeder Hund bekommt vor Beginn der Prüfung eine fortlaufende Nummer. Diese Nummer ist gut sichtbar zu tragen. Sie ist zusätzlich zum Namen auf dem Bewertungsbogen einzutragen.
- (2) Zu Beginn der Prüfung begrüßt der Verhaltensbeurteiler den Hundeführer, überprüft die Daten und weist ihn in den Ablauf ein. Dabei teilt er ihm mit, dass Futter oder Spielzeug zur Ablenkung nicht erlaubt sind.
- (3) Knallgeräusche dürfen ausschließlich mit Plastik- oder Papiertüten (z.B. Verspertüten) erfolgen. Es erfolgt ein zweimaliges Tütenknallen im Abstand von 2-5 Sekunden. Alle zu prüfenden Hunde stehen dazu in einer Reihe in mindestens 6 m Entfernung.
- (4) Zu verwendende Gegenstände sind leere PET-Flaschen mit kleinen Steinchen gefüllt, Fahrradklingel oder Kuhglocke, Rätsche, Regenschirm.



(5) Mindestens 6 Helfer möglichst unterschiedlichen Alters und Geschlechts werden vor Beginn der Prüfung in den Ablauf **gründlich** eingewiesen. Besonders erwähnt werden muss, dass die Geräusche moderat und nur auf Anweisung des Verhaltensbeurteilers erfolgen dürfen. Genauso auch das Fallenlassen des Gegenstandes im Abstand von ca. 1 - 1,5 m vor dem Hund, nicht dahinter.

Übung 1 und Übung 2 – siehe Prüfungsbogen.

Übung 3. 6 Personen bewegen sich als geschlossene Mauer auf den stehenden Hundeführer mit angeleintem, stehenden Hund zu. Die Gruppe teilt sich kurz vor dem Hundeführer/Hund und geht in normalem Schritt links und rechts dicht am Hundeführer/Hund vorbei. Person 1-3 geht in Laufrichtung links, Person 4-6 rechts um den Hundeführer/Hund herum. Die Gruppe bewegt sich anschließend ein 2. Mal um Hundeführer/Hund. Dabei wird eine Zufallsberührung von einer eingewiesenen Person Nr. 4 am Hals des Hundes beginnend durchgeführt. Anschließend entfernt sich die Gruppe. Personen 1-3 gehen im äußeren Bogen, Person 4-6 im inneren Bogen.

Übung 4. Während Übung 4 stattfindet, nehmen 4 Helfer ihren Platz bei den Geräuschen/Schirm ein, ein weiterer zieht Regencap, Hut und Stöcke an und wartet auf seinen Einsatz.

Bei der Hundebegegnung ist auf frontales Zulaufen zu achten, Hunde sind links zu führen, 2 m Abstand einhalten, gleichgeschlechtlicher Hund soll sich neutral verhalten.

Übung 5 (Geräuschparcours). Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund entlang eines am Boden liegenden Absperrbandes. Alle 5 m befindet sich 1 Helfer. 1,5 m vor dem Hund lässt der 1. Helfer die mit Steinchen gefüllte PET-Flasche fallen. Jeweils 1,5 m vor dem Hund beginnt der 2. Helfer zu klingeln und der 3. Helfer mit der Rätsche Geräusche zu machen. Die Geräusche hören jeweils auf, wenn Hund und Hundeführer den Helfer passiert haben.

1,5 m vor dem Hund öffnet der 4. Helfer zur vom Hund abgewandten Seite einen Regenschirm und nimmt den Schirm dann nach oben (stellt sich unter den Schirm).

Die Helfer befinden sich alle im Abstand von 2 m auf der linken Seite (dem Hund zugewandten Seite) des gehenden Hundeführers und in 5 m Entfernung zueinander.

Übung 6. Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund zurück zur Ausgangsposition. Dabei begegnet ihm eine Person, angezogen mit Regencap und Hut und Walkingstöcken. Diese fragt den Hundeführer nach dem Weg. Dem Hund gegenüber verhält sie sich neutral. Der Hund soll während des Gesprächs stehen.

Familienmitglieder, die die Personengruppe unterstützen, müssen beim Test ihres eigenen Hundes die Gruppe verlassen. Dies ist vor Beginn bei der Einweisung der Helfer mitzuteilen.



(6) Der Hund darf nur vom Besitzer oder einer in der Familie lebenden Person vorgeführt werden. Ausnahmen, wie z.B. bei vorübergehender Gehbehinderung, können vom Verhaltensbeurteiler erteilt werden. Dies ist dann auf dem Beurteilungsbogen zu vermerken.

(7) Die Zufallsberührung in der Gruppe darf nur vom Körmeister / Verhaltensbeurteiler oder durch eine von ihnen benannte, geeignete Person, erfolgen. Diese Person muss exakt eingewiesen werden und darf den Hund nicht bedrängen. Die Berührung erfolgt ausschließlich auf Anweisung des Körmeisters / Verhaltensbeurteilers.

3. Beurteilungsbogen / Bewertung

(1) In der Spalte Bemerkungen sollen Besonderheiten, wie besondere Ausbildungen, Lebensweise (Land / Stadt etc.) vermerkt werden. Auch sollte auf die Leinenführigkeit und die Bindung kurz eingegangen werden, z.B. ob ein Hund und Hundeführer als Team auftreten.

(2) Sollte eine Bewertung unklar oder nicht möglich sein, ist diese Übung unmittelbar zu wiederholen. Unter Umständen ist ein Hinzuziehen des Körmeisters sinnvoll.

4. Zurückstellen / Nicht bestanden

(1) Wird ein Hund zurückgestellt, d.h. wenn er ein- oder mehrmals die Bewertung 5 erhält oder wird vom Besitzer zurückgezogen, so kann der Test maximal 2 Mal wiederholt werden. Die Wiederholung darf nicht am selben Tag erfolgen. Bei der Wiederholung ist der Test von einem Verhaltensbeurteiler gemeinsam mit dem Körmeister durchzuführen.

(2) Wurde dem Hund nach zweimaligem Zurückstellen bei der erneuten Beurteilung zu einer Aufgabe die Bewertung 5 erteilt, so gilt die Verhaltensprüfung als nicht bestanden.

5. Gelände / Örtlichkeiten

Die Durchführung der Verhaltensbeurteilung erfordert ein zweckmäßiges, ausreichend geräumiges Gelände. Ablenkung der Teilnehmer durch anwesende Hunde ist zu vermeiden. Der Untergrund sollte befestigt sein (Schotter, Asphalt, Pflastersteine). Sollte der Test auf Gras stattfinden, so ist dies auf dem Beurteilungsbogen zu vermerken.

6. Gebühr

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Verhaltensbeurteiler allgemein: Da die Ausübung des Verhaltensbeurteilers eine sehr verantwortliche Tätigkeit ist, sollen sich alle Verhaltensbeurteiler regelmäßig fortbilden. Alle 3 Jahre ist die Teilnahme an einem Seminar über Hundesprache, Erziehung etc. selbständig dem Obmann der Verhaltensbeurteiler nachzuweisen.